

Benutzungsordnung

für die Deponien zur Ablagerung von Bauschutt, Erdaushub und anderen inertem Stoffen in der Gemeinde Lohra.

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 Ziff. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. Juli 1960 (GVBl. I S. 103), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30. August 1976 (GVBl. I S. 325), in Verbindung mit den §§ 1 bis 5 a und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17. 03. 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch das LandesrechtsAnpassGes. vom 04. 09. 1974 (GVBl. I S. 361, 371), dem § 2 Abs. 2 der "Satzung über die geordnete Beseitigung von Abfällen im Landkreis Marburg - Biedenkopf" sowie dem § 4 der "Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Anlage von Abfalldeponien für Bauschutt, Erdaushub und andere inerte Stoffe" im Gebiet der Gemeinde Lohra vom 21. Juli 1977 zwischen dem Landkreis Marburg - Biedenkopf und der Gemeinde Lohra hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Lohra in der Sitzung am 21. Juli 1977 folgende

Benutzungsordnung

für die Deponien zur Ablagerung von Bauschutt, Erdaushub und anderen inertem Stoffen in den Gemarkungen Nanz-Willershausen, Rodenhausen und Kirchvers beschlossen:

§ 1

Betrieb der Deponie

Die Bauschuttdeponien in den Gemarkungen Nanz-Willershausen, Rodenhausen und Kirchvers sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Lohra.

§ 2

Betriebszeiten

1. Die Deponien sind geöffnet

Dienstag und Donnerstag von 15.00 bis 17.00 Uhr
Samstag von 8.00 bis 12.00 Uhr

2. Die Deponien dürfen nur auf den kenntlich gemachten Wegen und nur zu den bekanntgegebenen Betriebszeiten befahren oder betreten werden. Das Befahren oder Betreten der Deponien außerhalb der Wege und außerhalb der Betriebszeiten ist verboten.

§ 3
Abfallstoffe

1. Auf den Deponien dürfen folgende Abfälle abgelagert werden:
 - a) Feste mineralische Abfälle
(Bauschutt, Straßenaufbruch, Bodenaushub)
 - b) Holzabfälle
(Ast- und Strauchwerk, Rinden, Schwarten, Spreissel, Sägemehl und Sägespäne)
 - c) Aschen und Schlacken aus der Verbrennung
(Flugasche, Holzasche, Kesselschlacke)
 - d) Pflanzliche Abfälle
(aus Garten, Land- und Forstwirtschaft)
2. Andere als die genannten Abfälle dürfen nicht abgelagert werden.
3. Der Anlieferer ist verpflichtet, auf Befragen den Aufsichtspersonen genaue Angaben über die Herkunft und Zusammensetzung der Abfälle zu machen.
4. Die Aufsichtspersonen sind berechtigt und verpflichtet, die in die Deponien einfahrenden Fahrzeuge daraufhin zu überprüfen, ob sie nur die obengenannten zugelassenen Abfälle mitführen, die in den Deponien behandelt bzw. beseitigt werden dürfen. Sie sind berechtigt, Personen und Fahrzeuge zurückzuweisen, die andere als die zugelassenen Abfälle oder Stoffe in den Deponien ablagern wollen.
5. Die Gemeinde behält sich vor, die angelieferten Abfälle auf Kosten des Auftraggabers bzw. Anlieferers hinsichtlich ihrer Zusammensetzung und Wirkung zu analysieren oder durch Dritte analysieren zu lassen, um ihre Deponiefähigkeit festzustellen.

§ 4
Annahme der Abfälle

1. Jede Anlieferung ist den Aufsichtspersonen zu melden; ihre Weisungen sind zu beachten.

2. Die angelieferten Abfälle gehen mit der Übernahme zur geordneten Deponierung in das Eigentum der Gemeinde Lohra über. Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen.
3. Berechtigt zur Anlieferung der in § 3 Abs. 1 bezeichneten Abfälle sind ausschließlich Auftraggeber bzw. Anlieferer aus der Gemeinde Lohra.
4. Auftraggeber ist diejenige natürliche oder juristische Person, auf deren Rechnung die Abfallstoffe auf den Deponien deponiert werden. Anlieferer ist diejenige natürliche oder juristische Person, die Abfallstoffe auf der Deponie übergibt.

§ 5

Verhalten auf der Deponie

1. Unbefugten ist das Betreten der Deponien strengstens verboten.
2. Der Anlieferer und seine Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfen haben auf dem Deponiegelände den Anweisungen der Aufsichtspersonen Folge zu leisten.
3. Das Einsammeln und Mitnehmen von Gegenständen jeglicher Art auf dem Deponiegelände ist untersagt.

§ 6

Gebühren

1. Für die angelieferten Abfälle wird eine Gebühr erhoben. Die Höhe der Gebühren wird wie folgt festgesetzt:

Die Gebühr beträgt je cbm DM 2,--.

§ 7

Abrechnung

1. Für Daueranlieferer werden die Gebühren monatlich abgerechnet.
2. Der Rechnungsbetrag ist innerhalb 14 Tagen rein netto ohne jeden Abzug auf das Konto Nr. 464 Kreissparkasse Marburg (BLZ 533 501 10) zu überweisen.
3. Von sonstigen Anlieferern ist das Entgelt sofort bei der Ablagerung zu entrichten.

§ 8

Anerkennung der Benutzungsordnung

Mit der Anlieferung erkennt der Auftraggeber bzw. Anlieferer diese Benutzungsordnung vollinhaltlich an.

Auftraggeber und Anlieferer sind verpflichtet, sofern sie sich Ver- richtungs- oder Erfüllungsgehilfen bedienen, diesen die Benutzungs- ordnung zur Kenntnis zu geben.

§ 9

Zuwiderhandlungen

Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Benutzungsordnung können als Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 481) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Januar 1975 (BGBl. I S. 80) mit Geld- bußen geahndet werden, soweit sie nicht bereits nach Bundes- oder Landes- gesetzen mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind. Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG in Verbindung mit § 5 Abs. 2 Satz 2 HGO ist der Gemeindevorstand.

§ 10

Rechtsbehelf

1. Die Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen aufgrund dieser Benutzungsordnung . regeln sich nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21. 01. 1960 (BGBl. I S. 17) in der jeweils geltenden Fassung.
2. Ein Widerspruch gegen einen Gebührenbescheid hat gemäß § 80 Abs. 2 Ziff. 1 VwGO keine aufschiebende Wirkung.

§ 11

Abgabenhinterziehung

Vorsätzlich begangene oder versuchte Abgabenhinterziehung wird als Ver- gehen gem. § 5 KAG, leichtfertige Hinterziehung und die Abgabengefährdung als Ordnungswidrigkeit gem. § 5 a KAG geahndet.

§ 12

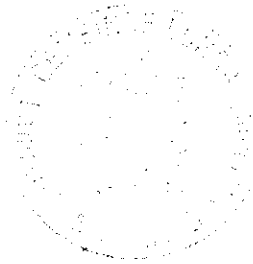
Zwangsmittel

Die Befolgung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Verfügungen kann nach den Bestimmungen des Hess. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes durch- gesetzt werden.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 06. August 1977 in Kraft.

Lohra, den 22. Juli 1977



Der Gemeindevorstand

[Handwritten signature]
(Brand, Bürgermeister)

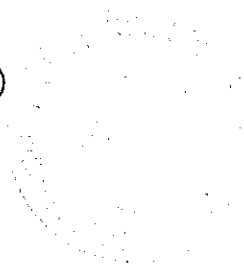
Bescheinigung

über die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt

Diese Benutzungsordnung wurde gemäß § 13 der Hauptsatzung der Gemeinde Lohra durch Abdruck im Mitteilungsblatt der Gemeinde Lohra vom 04. August 1977 veröffentlicht.

3551 Lohra, den 05. August 1977

(Siegel)



Der Gemeindevorstand

[Handwritten signature]
(Brand, Bürgermeister)

1. Nachtragssatzung

zur Benutzungsordnung für die Deponien zur Ablagerung von Bauschutt, Erdaushub und anderen inerten Stoffen in der Gemeinde Lohra vom 22. Juli 1977

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i.d.F. vom 1. 7. 1960 (GVBl. I Seite 103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. 6. 1978 (GVBl. I Seite 420), i. V. m. den §§ 1 bis 5 a und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17. 3. 1970 (GVBl. I Seite 225), zuletzt geändert durch das LandesrechtsAnpass.Ges. vom 4. 9. 1974 (GVBl. I Seite 361, 371), dem § 2 Abs. 2 der Satzung über die geordnete Beseitigung von Abfällen im Landkreis Marburg-Biedenkopf sowie dem § 4 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Anlage von Abfalldeponien für Bauschutt, Erdaushub und anderen inerten Stoffen im Gebiet der Gemeinde Lohra vom 21. 7. 1977 zwischen dem Landkreis Marburg-Biedenkopf und der Gemeinde Lohra hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Lohra, Landkreis Marburg-Biedenkopf in ihrer Sitzung am 24. 4. 1980 folgende 1. Nachtragssatzung zur Benutzungsordnung für die Deponien zur Ablagerung von Bauschutt, Erdaushub und anderen inerten Stoffen in der Gemeinde Lohra beschlossen:

§ 1

§ 6 der o. a. Benutzungsordnung erhält folgende Fassung:

Für die angelieferten Abfälle wird eine Gebühr erhoben. Die Höhe der Gebühren wird wie folgt festgesetzt:

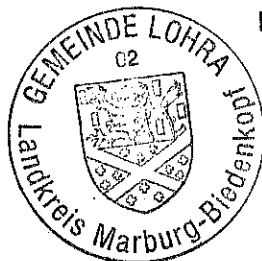
Die Gebühr beträgt je cbm DM 3,--.

§ 2

Diese 1. Nachtragssatzung tritt am 1. 7. 1980 in Kraft.

25. APR. 1980

Lohra, den



Der Gemeindevorstand

[Handwritten signature]

.....
(Bürgermeister)

2. Nachtragssatzung

zur Benutzungsordnung für die Deponien zur Ablagerung von Bauschutt, Erdaushub und anderen inerten Stoffen in der Gemeinde Lohra vom 22. Juli 1977.

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i. d. Fassung vom 01. 04. 1981 (GVBl. I S. 66), i. V. m. den §§ 1 bis 5 a und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17. 03. 1970 (GVBl. I Seite 225), zuletzt geändert durch das Landesrechtsanpass.Ges. vom 04. 09. 1974 (GVBl. I Seite 361, 371), dem § 2 Abs. 2 der Satzung über die geordnete Beseitigung von Abfällen im Landkreis Marburg - Biedenkopf sowie dem § 4 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Anlage von Abfalldeponien für Bauschutt, Erdaushub und anderen inerten Stoffen im Gebiet der Gemeinde Lohra vom 21. 07. 1977 zwischen dem Landkreis Marburg - Biedenkopf und der Gemeinde Lohra hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Lohra, Landkreis Marburg - Biedenkopf in ihrer Sitzung am **24. NOV. 1983** folgende 2. Nachtragssatzung zur Benutzungsordnung für die Deponien zur Ablagerung von Bauschutt, Erdaushub und anderen inerten Stoffen in der Gemeinde Lohra beschlossen:

§ 1

§ 6 der o. a. Benutzungsordnung erhält folgende Fassung:

Für die angelieferten Abfälle wird eine Gebühr erhoben. Die Höhe der Gebühren wird wie folgt festgesetzt:

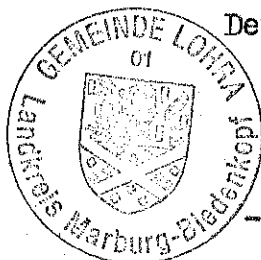
Die Gebühr beträgt je cbm 5,-- DM.

Bei Anlieferung außerhalb der Öffnungszeiten wird ein einmaliger Zuschlag von 10,-- DM je Anlieferung erhoben.

§ 2

Diese 2. Nachtragssatzung tritt am 01. 01. 1984 in Kraft.

Lohra, den **25. NOV. 1983**



Der Gemeindevorstand

(Handwritten signature)
(Brand)

- Bürgermeister -